



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 3.6.2020

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf des Hochschulgesetzes.

In drei weiteren Schriftstücken nehmen wir zeitgleich Stellung zu den weiteren Gesetzesvorhaben dieses Begutachtungsentwurfes.

Vorbemerkung

Entsprechend des Regierungsprogramms wird für Pädagogische Hochschulen ein höherer Grad der Autonomie angestrebt. Als Vertretung der Studierenden begrüßen wir diese Entwicklung grundsätzlich, üben aber in mehreren Punkten Kritik an der Umsetzung und sehen in anderen Punkten sogar gegenläufige Entwicklungen, wenn Entscheidungsmacht von den Hochschulen zum Ministerium übertragen werden soll. Auch muss das Gesetz innerhalb der Hochschulen für deutlich mehr Gewaltenteilung sorgen.

In der weiteren Folge wird nun auch im Detail auf die einzelnen Paragraphen des HG eingegangen:

Ad § 9 Leitende Grundsätze

Abs. 6

Hier erachten wir die Inklusion nicht-binärer Geschlechter für sinnvoll.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 9 (6) Zus. 12 die Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter“ (analog anwendbar auf § 31a (2))“

Ad § 12 Hochschulrat

Abs. 2a

Eine Zurückdrängung politischer Einflussnahme auf Pädagogische Hochschulen ist in unserem Sinne. Andererseits verhindert die vorliegende Fassung aber die Mitgliedschaft im Hochschulrat für politische Funktionär*innen auf allen Ebenen. Es wäre anzudenken, die Definition von § 74a Abs. 5 HG zu übernehmen und Funktionen auf Bundes- und Landesebene als Ausschlusskriterium heranzuziehen.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 12 Abs. 2a Zus. 4: Ersatz durch Leitende Funktionärinnen und leitende Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene.“

Abs. 9

Den Beschluss von Organisationsplan, Ziel- und Leistungsplan und Ressourcenplan von Hochschulgremien weg zum Ministerium zu verlagern läuft klar den Zielen einer Entpolitisierung und der gestärkten Autonomie von PHs zuwider.

Vorgeschlagene Fassung: Rücknahme/Streichung der Änderungen in Zus. 4, 6 und 7.

Ad § 13 Rektor

Abs. 3 und 4

Der vorliegende Entwurf zur Besetzung des Rektorats nimmt den Hochschulräten die Möglichkeit zur Reihung von Kandidat*innen, was einer verstärkten Autonomie widerspricht. Gleichzeitig wird die Wiederbestellung der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors ohne Ausschreibung ermöglicht. Im Vergleich zur vorliegenden Prozedur wäre es hier dringend angebracht, diese Herangehensweise ähnlich zum Universitätsgesetz mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit in *Hochschulrat und Hochschulkollegium* zu legitimieren und alternativ eine reguläre

Ausschreibungsphase vorzusehen. Auch deren Ergebnis muss insbesondere im Hochschulkollegium mehrheitlich beschlossen werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 13 Abs. 3 Die Ausschreibung der Funktion des Rektors oder der Rektorin obliegen dem Hochschulrat, die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt dem Hochschulkollegium. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr.133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulrat, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Das Hochschulkollegium wählt die Rektorin oder den Rektor unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen und legt die gewählte Person zur Bestellung dem zuständigen Regierungsmitglied vor. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Jahren, [...]“

„§ 13 Abs. 4 Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor bis längstens neun Monate vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister ohne Ausschreibung erfolgen, wenn Hochschulrat und Hochschulkollegium dem jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Vor der Bestellung hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die zuständigen Organe der Personalvertretung(en), den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung, den Hochschulrat und das Hochschulkollegium darüber zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Wiederbestellungen sind zwei Mal zulässig.“

Ad § 14 Vizerektorinnen, Vizerektoren

Wir betrachten die vorliegende Prozedur zu Festlegung und Wahl der Vizerektorate äußerst kritisch, steht sie doch im Widerspruch zu jedweder Gewaltenteilung. Stattdessen schlagen wir eine Wahl durch das Hochschulkollegium auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors vor.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 14 Abs. 1 Das Hochschulkollegium bestimmt unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der Pädagogischen Hochschule die Anzahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren. Vor der Bestellung hat die oder der Vorsitzende des Hochschulkollegiums die zuständigen Organe der Personalvertretung(en), den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, den Hochschulrat und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch Wahl im Hochschulkollegium auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors.“

Ad § 17 Hochschulkollegium

Abs. 1

Das Hochschulkollegium verliert im vorliegenden Entwurf vollständig die Möglichkeit zu eigenen Evaluierungsmaßnahmen, was wir als nicht förderlich für die Entscheidungsfindung betrachten und im Widerspruch zu weisungsfreier Qualitätssicherung sehen.

Abs. 2

Ähnlich den Änderungen der FH-Kollegien nach § 10 FHG wäre es sehr begrüßenswert, den Anteil an Studierenden im Hochschulkollegium als größte Gruppe an PHs auf sechs Personenzu erhöhen.

Vorgeschlagene Änderung:

„§ 17 (2) Das Hochschulkollegium besteht aus 14 Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. sechs Vertretern und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und
3. zwei Vertretern und Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.“

Ad § 18 Lehrpersonal

Abs. 2

Wir betrachten es als *äußerst wichtig*, in die Besetzung von Planstellen die Hochschulangehörigen einzubeziehen, was auch einer Stärkung der Autonomie gleichkäme. Als Vorbild könnten hier § 98 UG-Professuren dienen.

Ad § 20 Ausschreibung

Abs. 1

Grundsätzlich sind transparente, zentral eingerichtete Ausschreibungssysteme erstrebenswert.

Ad § 28 Satzung

Allgemein

Die Aufnahme von Evaluierungsmaßnahmen in die Satzung ist grundsätzlich zu begrüßen. Nach derzeitigem Stand obliegt der Entwurf dieser Satzung jedoch dem Rektorat und der Beschluss dem Hochschulrat, was wir im Sinne einer Einbeziehung aller Hochschulangehörigen beides in den Händen des Hochschulkollegiums sehen.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 28 Abs. 1 Die Satzung ist vom Hochschulkollegium zu erlassen und abzuändern, dem Rektorat und dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“

Ad § 33 Evaluierung und Qualitätssicherung

Allgemein

Wir befürworten stark die externe Qualitätssicherung an Pädagogischen Hochschulen nach internationalen Standards unter Mitwirkung von Studierenden.

Abs. 2

Zur Entscheidungsfindung in den Organen der pädagogischen Hochschulen müssen jenen unbedingt alle notwendigen Unterlagen zugänglich gemacht werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 33 Abs. 2 Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Organen der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung zu stellen und ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.“

Abs. 3

Zusätzlich sehen wir hier die Möglichkeit der AQ Austria als nationale Behörde für Qualitätssicherung, selbst Evaluierungen in Auftrag zu geben. Gleiches gilt für das Hochschulkollegium.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 33 (3) Die Rektorin oder der Rektor, das Hochschulkollegium, die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierungen Austria oder die zuständige Bundesministerin oder der

zuständige Bundesminister können bedarfsspezifische externe Evaluierungen an den Pädagogischen Hochschulen veranlassen. Der Aufwand für von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister und der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierungen Austria veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.“

Ad § 37 Umfang der Studien im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen

Allgemein

Wir plädieren für eine eindeutige Definition von ECTS in allen Hochschulsektoren statt der Zuweisung einer Arbeitsleistung im jährlichen Schnitt.

Conclusio

Die Novelle des Hochschulgesetzes hinterlässt bei der ÖH einen zwiespaltigen Eindruck. Einerseits ist die erfolgte Einbindung in externe Qualitätssicherung analog zu anderen Hochschulsektoren löblich, andererseits konterkariert die Beschneidung der Möglichkeiten von Hochschulrat und Hochschulkollegium zugunsten von Rektorat und Ministerium in großem Maße die Autonomie Pädagogischer Hochschulen und die Einbeziehung ihrer Angehörigen in Entscheidungsprozesse. Wir empfehlen daher dringend, diese Entscheidung zu überdenken und mehr Mitbestimmung zu ermöglichen.

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

Vorsitzteam der

Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft